



STATUT ÜBER NEUGRÜNDUNGEN UND ZURÜCKSETZUNGEN

(Vom Generalkapitel 2022 angenommener Text)

Art. 1

Dieses Statut über die Gründungen und Zurücksetzungen ist vom Generalkapitel des Ordens verfasst, überprüft und approbiert worden.

Art. 2

Die Klöster des Zisterzienserordens sind entweder Klöster sui juris: Abteien oder Konventualpriorate; oder Häuser, die von einem Kloster sui juris, von einem Kongregationskapitel oder, in Ausnahmefällen, vom Generalkapitel abhängig sind: Einfache Priorate.

Art. 3

Die Klöster des Zisterzienserordens können, wie schon seit den Anfängen des Ordens, gleich von der Gründung an die volle Autonomie besitzen oder stufenweise zur vollen Autonomie gelangen. Es gibt drei verschiedene Arten von Zisterzienserklöstern:

- a) Abtei
- b) Prioratus Conventualis (unabhängiges Priorat)
- c) Prioratus Simplex (abhängiges Priorat)

Art. 4

Was in diesem Statut festgelegt wird, gilt in gleicher Weise für Männer- und Frauenklöster, es sei denn, dass etwas dem Recht nach

ausdrücklich anders vorgesehen wird oder es der Natur der Sache nach offensichtlich ist.

Art. 5

Gewohnheiten, die bei Neugründungen oder bei der Zurücksetzung eines unabhängigen Klosters bis jetzt gepflegt wurden und gegen die Vorschriften dieses Statutes verstoßen, werden für die Zukunft keine Geltung mehr haben oder wiedererlangen.

I. ÜBER DIE NEUGRÜNDUNG EINES ZISTERZIENSERKLOSTERS

Voraussetzungen

Art. 6

Ein neues Zisterzienserkloster entsteht, wenn wenigstens drei Professoren mit ewigen Gelübden in einem auf legitime Weise errichteten Haus anwesend sind.

Art. 7

Bei einer Neugründung eines Zisterzienserklosters *sui juris* wird der Nutzen der Kirche und des Ordens beachtet.

Deswegen wird vor einer Neugründung Folgendes vorausgesetzt:

a) Man muss die Zweckmäßigkeit einer Gründung gründlich überprüfen und reiflich überlegen, vor allem wenn es vor Ort schon Klöster gibt, damit die Neugründung nicht in kurzer Zeit wieder aufgelöst werden muss.

b) Man muss Informationen sammeln, vor allem von Vorgesetzten anderer Institute des Geweihten Lebens; wie das religiöse Leben des Ortes ist, der Stand der Berufungen, die Religiosität der Bevölkerung und anderes, was zur Entscheidung notwendig und nützlich erscheint, wie das kulturelle Umfeld.

c) Man muss einen geeigneten Ort aussuchen und das sicherstellen, was für einen angemessenen Vollzug des klösterlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der Kontakte innerhalb des Ordens erforderlich ist. Außerdem muss man auf eine ausgewogene Altersstruktur,

eine gute Ausbildung der Gründergruppe und eine gute Wirtschaftsplanung bedacht sein.

d) Man muss den Diözesanbischof um eine schriftliche Erlaubnis bitten, ein neues Kloster zu gründen, wie es im Kirchenrecht vorgeschrieben ist.

e) Das Generalkapitel prüft auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts des Gründungsklosters, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Wenn das Generalkapitel nicht einberufen wird, liegt diese Befugnis bei der Synode, die sie an den Generalabt und seinen Rat delegieren kann.

Die zuständige Autorität

Art. 8

Die für eine Neugründung zuständige Autorität ist die Autorität der Kongregation oder des Ordens gemäß den Normen dieses Statutes und den Konstitutionen der einzelnen Kongregationen oder des Ordens, wobei die entsprechenden Paragraphen des Kirchenrechts eingehalten werden.

Bei einer Neugründung ist es ratsam, das Gründerkloster von einem Mitglied des Ordens und/oder der Kongregation begleiten zu lassen, die keine direkte Beziehung zur Neugründung hat.

Art. 9

Wenn es sich um die Neugründung eines Nonnenklosters handelt, braucht man ebenfalls die Stellungnahme des Vaterabts, wenn sie einen haben, außerdem braucht man die Erlaubnis des Heiligen Stuhles, wie es im Kirchenrecht vorgeschrieben ist (cfr. CIC can.609 §2.)

Autonomie

Art. 10

Wenn es sich nicht um ein Kloster *sui juris* handelt, besitzt die Neugründung an sich keine Autonomie, sondern ist in allem vom Gründerkloster, zu dem es gehört, und gemäß Kirchenrecht vom Kongregationskapitel abhängig und besitzt nur die Autonomie, die der Vorgesetzte des Gründerklosters gemäß der Norm des Kirchenrechtes ihr zukommen lässt.

Ein Gründerkloster, das vorhat, eine Klostergründung durchzuführen, die *sui juris* werden sollte, setzt in kluger Abwägung einen Termin zwischen 20 bis 25 Jahren für die Selbstständigkeit fest. Wenn es innerhalb dieses Zeitrahmens nicht gelingen sollte, zur Autonomie zu gelangen, muss man wieder die Eignung der Gründung überprüfen, um entweder mit der Gründung weiterzufahren oder sie zu schließen.

Das Gründerkloster sollte darauf bedacht sein, dass die Mitglieder des neuen Klosters die nötige Reife und Stabilität aufweisen und zugleich die monastische Vitalität beider Klöster fördern.

Die zwei Klöster sollen eine gute Beziehung zueinander pflegen, während des Gründungsprozesses aber auch nach Erlangung der Selbstständigkeit, so wie es dem Geist der *Carta Caritatis* entspricht.

II. DIE VERSCHIEDENEN ARTEN DER KLÖSTER

DAS PRIORAT SIMPLEX

Voraussetzungen

Art. 11

Ein Priorat Simplex wird kanonisch errichtet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Klosterfamilie muss aus mindestens drei Professen mit ewigen Gelübden, der Prior mitgerechnet, bestehen.
- b) Der Ort muss für die Ausübung des regulären Klosterlebens geeignet sein.
- c) Die Umstände müssen so sein, dass die Klosterfamilie sich das für das Leben Notwendige beschaffen kann.

Die zuständige Autorität

Art. 12

Die Zustimmung zur Errichtung eines Priorates Simplex gibt nach der Zustimmung des Konventkapitels des Klosters *sui juris*:

- a) Für Klöster, die zu einer Kongregation gehören, das Kongregationskapitel gemäß der Norm der Konstitutionen der einzelnen Kongregationen, wenn es nicht in den Konstitutionen der einzelnen Kongregationen anders vorgesehen ist.

b) Für Klöster außerhalb der Kongregationen, die dem Orden direkt inkorporiert sind, der Generalabt mit seinem Rat gemäß der Norm der Ordenskonstitutionen.

Autonomie

Art. 13

Wenn es nicht anders festgelegt worden ist, hat das Priorat Simplex gemäß dem Kirchenrecht weder eigene Mitglieder noch ein eigenes Kapitel, sondern in all diesem hängt es von dem Kloster *sui juris* ab, zu dem es gehört, oder, wie vom Kirchenrecht vorgesehen, vom Kongregationskapitel. Es besitzt die Autonomie, die der Obere des Klosters *sui juris* ihm zukommen lässt gemäß der Norm des Kirchenrechts.

Art. 14

Die Mönche, die in einem Priorat Simplex leben, behalten ihre Kapitelrechte im Kloster *sui juris* gemäß der Konstitutionen der einzelnen Kongregationen.

DAS KONVENTUALPRIORAT

Voraussetzungen

Art. 15

Für die Gründung eines Klosters *sui juris* oder die Erhebung eines Priorates Simplex zu einem Kloster *sui juris* wird abgesehen von den allgemeinen Bedingungen bei einer Neugründung Folgendes verlangt:

a) Die Klosterfamilie muss über eine ausreichende Anzahl von Mönchen verfügen, so dass außer dem Prior mindestens sieben ewige Professoren vorhanden sind, die erklärt haben, dass sie fest vorhaben, in diesem Kloster zu bleiben und zu ihm zu gehören.

b) Lebensbedingungen, die sichern, dass die Klosterfamilie selbst für das zum Leben des Konvents Notwendige sorgen kann.

c) Es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass die Klosterfamilie Kandidaten zur Stärkung und Vermehrung der Gemeinschaft aufnehmen und unterrichten kann oder dass dort immer eine genü-

gende Anzahl von Mönchen vorhanden sein wird, auch wenn sie aus anderen Klöstern kommen sollten.

d) Die Gemeinschaft muss Zeugnis vom brüderlichen Leben zum allgemeinen Wohl ablegen (cf CIC can 602) und der Ort muss für die Ausübung des regulären Klosterlebens geeignet sein.

Art. 16

Von den in Artikel 15 des Statuts über die Gründungen und Zurücksetzungen für die Errichtung eines Konventualpriorats festgelegten Bedingungen kann das Generalkapitel Dispens erteilen auf Vorlage eines Berichts des Kongregationskapitels, wenn es sich um ein in eine Kongregation inkorporiertes Kloster handelt, und auf Vorlage eines Berichts des Generalabtes, wenn es sich um ein direkt in den Orden inkorporiertes Kloster handelt.

Art. 17

Ein Priorat Simplex wird erst zum einem Kloster *sui juris* erhoben, wenn Sicherheit über seine Beständigkeit und Entwicklung besteht.

Die zuständige Autorität

Art. 18

Die Zustimmung zur Erhebung eines Priorates Simplex zu einem unabhängigen Priorat gibt, nachdem das Konventkapitel des Klosters, zu dem das Priorat Simplex gehört, seine Zustimmung gegeben hat:

a) Für Klöster, die zu einer Kongregation gehören, das Kongregationskapitel gemäß der Norm der Konstitutionen der einzelnen Kongregationen, wenn es in den Konstitutionen der einzelnen Kongregationen nicht anders festgelegt worden ist.

b) Für Klöster außerhalb der Kongregationen, die dem Orden direkt inkorporiert sein müssen, das Generalkapitel oder die Ordenssynode gemäß der Norm der Ordenskonstitutionen.

Für den Fall, dass ein Kloster direkt als Konventualpriorat gegründet wird, braucht man für die besagte Zustimmung einen Bericht, der die entsprechende Information über die im Art. 7 geforderten Kri-

terien enthält, vor dem Kongregationskapitel oder im besagten Fall vor dem Generalkapitel oder der Ordenssynode.

Art. 19

Bei Erhebung eines Nonnenklosters zu einem Konventualpriorat wird außerdem die Stellungnahme des Vaterabts eingeholt, wenn sie einen haben.

Autonomie

Art. 20

Das Konventualpriorat besitzt Autonomie, das heißt, es verfügt über die Rechte, Pflichten und Privilegien, die gemäß dem Recht und dem bewährten Brauch einem Kloster *sui juris* zugesprochen werden.

DIE ABTEI

Voraussetzungen

Art. 21

Ein Konventualpriorat kann zur Abtei erhoben werden, wenn abgesehen von den allgemeinen Forderungen für Neugründungen und Bedingungen im Artikel 15 dieses Statutes, die Klosterfamilie mindestens 13 Professoren mit ewigen Gelübden zählt, der Vorgesetzte mitgerechnet.

Art. 22

Von den in Artikel 21 des Statuts über die Gründungen und Zurücksetzungen festgelegten Bedingungen für die Errichtung einer Abtei kann das Generalkapitel Dispens erteilen auf Vorlage eines Berichts des Kongregationskapitels, wenn es sich um ein in eine Kongregation inkorporiertes Kloster handelt, und auf Vorlage eines Berichts des Generalabtes, wenn es sich um ein direkt in den Orden inkorporiertes Kloster handelt.

Die zuständige Autorität

Art. 23

Zustimmung zur Erhebung zur Abtei gibt nach der Zustimmung des Konventkapitels des Klosters *sui juris*:

a) für Klöster, die zu einer Kongregation gehören, das Kongregationskapitel gemäß der Norm der Konstitutionen der einzelnen Kongregationen, nachdem die Stellungnahme des Vaterabts eingeholt worden ist, wenn sie einen haben. Dies gilt, wenn nicht in den Konstitutionen der einzelnen Kongregationen etwas anderes festgelegt worden ist.

b) für Klöster außerhalb der Kongregationen, die dem Orden direkt inkorporiert sind, das Generalkapitel oder die Ordenssynode gemäß der Norm der Ordenskonstitutionen und dieses Statutes.

Für den Fall, dass ein Kloster direkt als Abtei gegründet wird, braucht man für die besagte Zustimmung einen Bericht, der die entsprechende Information über die im Art. 7 geforderten Kriterien enthält, vor dem Kongregationskapitel oder im anderen Fall vor dem Generalkapitel oder der Ordenssynode.

Art. 24

Bei der Erhebung eines Konventualpriorates von Nonnen zur Abtei wird außerdem die Stellungnahme des Vaterabts eingeholt, wenn sie einen haben.

Art. 25

Die Abtei besitzt Autonomie, das heißt, sie verfügt über die Rechte, Pflichten und Privilegien, die gemäß dem Recht und dem bewährten Brauch einem Kloster *sui juris* zugesprochen werden.

III. DIE ZURÜCKSETZUNG ODER AUFLÖSUNG VON KLÖSTERN

Art. 26

Wenn später in einem Kloster die Bedingungen, die die Voraussetzungen für die Autonomie bilden, fehlen (cf Art.7 und *Cor Orans* 70), kann ein Kloster zurückgesetzt werden, ohne die Autonomie zu verlieren, das heißt, eine Abtei kann zu einem Konventualpriorat zu-

rückgesetzt werden oder es kann die Autonomie stufenweise verlieren, indem ein Haus *sui juris* ein affiliertes Haus wird, und schließlich kann es die Autonomie gänzlich verlieren, indem es ein abhängiges Priorat wird oder überhaupt aufgehoben wird. Aus Gründen der höheren Gewalt kann ein Kloster auch sofort aufgelöst werden ohne vorhergehende Zurücksetzung.

Alle diese Gründe sind schwerwiegend und werden entscheidend, wenn die Gemeinschaft nicht länger das hauptsächliche Kriterium erfüllt: Der anhaltende Mangel an der nötigen Vitalität, die es für das klösterliche Leben und die lebendige Weitergabe des Ordenscharismas braucht.

Jegliche Entscheidung bezüglich der Zurücksetzung sollte mit Liebe getroffen werden, das heißt mit einem ausgesprochenen Verantwortungsgefühl, mit Erfahrung und Einsicht in die menschliche Natur. Angesichts der Tatsache, dass es sich vor allem um einen sehr schmerzlichen Prozess handelt, sollte die betroffene Gemeinschaft lange Zeit mit großer Einfühlsamkeit begleitet werden.

Man muss abwägen und entscheiden, schrittweise und mit Liebe. Die Gemeinschaft soll sich Schritt für Schritt vorbereiten können mit geistlicher und psychologischer Hilfe und danach streben, alle Mitglieder in den Prozess einzubinden. Die Begleitung für diesen Prozess obliegt der Verantwortung des Vaterabtes in Zusammenarbeit mit dem Abtpräses und seinem Rat, wenn es um ein Kloster geht, das einer Kongregation angehört. Für die direkt inkorporierten Klöster ist der Generalabt mit seinem Rat zuständig.

ZURÜCKSETZUNG EINES KLOSTERS UNTER BEIBEHALTUNG DER AUTONOMIE

Bedingungen

Art. 27

Wenn die Zahl der Mitglieder einer Abtei auf acht sinkt und lange Zeit keine Berufungen eingetreten sind, muss der Vaterabt oder an seiner Stelle der Abtpräses gemeinsam mit der Gemeinschaft überlegen, wie der weitere Weg aussehen soll.

Der Vaterabt oder an seiner Stelle der Abtpräses legt dem Kongregationskapitel oder, wenn die Gemeinschaft direkt in den Orden in-

korporiert ist, der Synode oder dem Generalkapitel einen Bericht über die Situation dieser Gemeinschaft vor. Dieser Bericht soll es ermöglichen, die spirituelle Gesundheit der Gemeinschaft, ihre personelle und finanzielle Situation und ihre Möglichkeiten der Erneuerung zu beurteilen. Auch das soziokulturelle Umfeld des Klosters muss berücksichtigt werden.

Das Kapitel muss dann beurteilen, ob konkrete Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind und ob das Kloster in irgendeiner Weise unterstützt werden kann. Es kann auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, das Kloster in ein Konventualpriorat umzuwandeln, wenn dies für die Gemeinschaft von Nutzen ist.

Die zuständige Autorität

Art. 28

Eine Abtei wird zu einem Konventualpriorat zurückgesetzt

a) durch ein Dekret des Kongregationskapitels gemäß der Norm der Konstitutionen der einzelnen Kongregationen, wenn die Abtei zu einer Kongregation gehört;

b) durch ein Dekret des Generalkapitels gemäß der Norm der Ordenskonstitutionen, wenn es sich um eine Abtei handelt, die dem Orden direkt inkorporiert ist.

Autonomie

Art. 29

Die zum Konventualpriorat zurückgesetzte Abtei verliert nicht ihre Autonomie, die sie als Kloster *sui juris* gemäß dem Kirchenrecht nach wie vor besitzt.

DIE ZURÜCKSETZUNG EINES KLOSTERS UNTER VERLUST DER AUTONOMIE

Voraussetzungen

Art. 30

Wenn die Anzahl der Mitglieder einer Abtei oder eines Konventualpriorates zurückgeht und die Gemeinschaft weniger als 7 Mitglieder zählt, soll der Vaterabt die Gemeinschaft begleiten, um feststellen zu können, wie es um ihre geistliche Gesundheit, ihren physischen und

finanziellen Zustand bestellt ist und ihre Möglichkeit, sich zu regenerieren.

Wenn man im Laufe dieser Begleitung sieht, dass die Bedingungen, wie sie im Art. 7 beschrieben sind und die die Autonomie begründen, grundsätzlich nicht zu erfüllen sind, oder wenn die Gemeinschaft nunmehr fünf Mitglieder zählt und wenn es keine berechtigte Hoffnung auf Nachwuchs gibt, der die Gemeinschaft dazu befähigen könnte, die Autonomie zu behalten, dann muss der Vaterabt dem Vorgesetzten der Gemeinschaft nahelegen, den Abtpräses oder, wenn das Kloster direkt inkorporiert ist, den Generalabt zu bitten, eine Kommission *ad hoc* zu errichten, so wie es für Nonnen in *Vultum Dei quaerere* vorgesehen und in *Cor Orans* beschrieben worden ist. Diese Kommission hat die Aufgabe, ausgehend von den Kriterien, die im Art. 7 festgesetzt worden sind, einen Bericht zu schreiben, der die Möglichkeit einer Aufgabe der Autonomie überprüft.

Die Kommission *ad hoc* besteht aus:

a) dem Abtpräses, zwei höheren Vorgesetzten, die der Abtpräses sich frei aussuchen kann und der Vorgesetzten des betroffenen Klosters, wenn das Kloster einer Kongregation angehört.

b) dem Generalabt, zwei höheren Vorgesetzten, die der Generalabt sich frei aussuchen kann und der Vorgesetzten des betroffenen Klosters, wenn das Kloster dem Orden direkt inkorporiert ist.

Der Bericht dieser Kommission soll festlegen:

a) ob die Gemeinschaft ihre Autonomie behalten und als Konventualpriorat weiterbestehen kann,

b) ob die Gemeinschaft ihre Autonomie aufgibt und den Prozess angeht, ein Haus zu werden, das nicht länger *sui juris* ist

i. als ein Kloster, das einem anderen Kloster affiliert ist;

ii) als ein Prioratus simplex, das von einem anderen Kloster abhängig ist.

Affiliation

Art. 31

Die Affiliation eines Hauses an ein anderes Haus *sui juris* dient dazu, das affilierte Haus zu unterstützen und aufrechtzuerhalten, damit man die Schwierigkeiten überwinden kann, die zur Affiliation ge-

führt haben, oder aber dieses Haus im Prozess der Auflösung zu begleiten. Diese Bestimmung soll der Gemeinschaft in geistlicher und materieller Hinsicht helfen, dass sie mit der einfühlsamen Zuneigung des affiliierenden Klosters die eigene Realität annehmen kann.

a) In dem affiliierten Kloster ist die Autonomie in dem Sinne suspendiert, dass der Vorgesetzte nicht länger ein *superior major* ist, sondern der *superior major* des unabhängigen Hauses übernimmt diese Rolle.

Nach Anhörung der Mitglieder des affiliierten Hauses ernennt der *superior major* des affiliierenden Hauses einen *superior localis ad nutum* für das affiliierte Haus, so wie die Konstitutionen der Kongregation es vorsehen, bzw. so wie die Ordenskonstitutionen es vorsehen, wenn das Haus direkt inkorporiert ist.

b) Die Mitglieder des affiliierten Klosters werden nicht in das Kapitel des affiliierenden Klosters integriert, ~~weshalb~~ obwohl eine Zustimmung mit absoluter Mehrheit des Kapitels der affiliierenden Gemeinschaft vor der Affiliation erforderlich ist. Die affiliierte Gemeinschaft hat die Möglichkeit, lokale Kapitel einzuberufen.

c) Das affiliierte Kloster behält die Kompetenz, Kandidaten für das Noviziat, Novizen für die Profess und zeitliche Professoren für die feierliche Profess aufzunehmen, obwohl das Noviziat und die Erstausbildung im affiliierenden Kloster stattfinden müssen.

Nach der Abstimmung des Kapitels des affiliierenden Klosters wird die Profess für das affiliierte Kloster abgelegt.

d) Während der Zeit der Affiliation werden die Finanzen der beiden Klöster getrennt verwaltet.

Art. 32

Ein Männerpriorat *sui juris* wird einem Kloster *sui juris* affiliiert

a) durch ein Dekret des Abtpräses und seines Rates, wenn das Kloster einer Kongregation angehört,

b) durch ein Dekret des Generalabtes und seines Rates, wenn das Kloster dem Orden direkt inkorporiert ist,

immer vorausgesetzt, dass die Kommission *ad hoc* cf Art. 31 darum gebeten hat.

Wenn es ein Frauenkloster ist, vollzieht der Heilige Stuhl die Affiliation (cf *Cor Orans* 54).

Zurücksetzung eines einfachen Priorates

Art. 33

Zwei Jahre nach der Affiliation einer Gemeinschaft an ein Kloster *sui juris* muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinschaft affiliert wurde, noch bestehen.

Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die Voraussetzungen der Gemeinschaft unverändert sind, bleibt sie affiliert. Stellt sich hingegen heraus, dass die Situation bereits unumkehrbar ist, wird die affilierte Gemeinschaft in ein einfaches Priorat zurückgesetzt.

Das affilierte Kloster, das zu einem einfachen Priorat zurückgesetzt wird, wird dadurch völlig in das autonome affiliierende Kloster integriert und verliert damit von Rechts wegen seine Autonomie. Sein Vermögen wird Teil des Klosters, von dem es abhängt, unter Berücksichtigung des Willens der Gründer oder Wohltäter und der rechtmäßig erworbenen Rechte.

Art. 34

Eine Mönchsgemeinschaft wird zu einem einfachen Priorat zurückgesetzt

a) durch ein Dekret des Kongregationskapitels gemäß den Konstitutionen der jeweiligen Kongregation, wenn das Kloster einer Kongregation angehört.

b) durch ein Dekret des Generalkapitels des Ordens oder durch die Ordenssynode gemäß den Konstitutionen des Ordens, wenn es sich um ein direkt inkorporiertes Kloster handelt.

Die Zurücksetzung eines affilierten Frauenklosters zu einem einfachen Priorat obliegt dem Heiligen Stuhl (cf CIC can. 616 par. 4), wobei das entsprechende Recht einzuhalten ist.

AUFLÖSUNG EINES KLOSTERS

Art. 35

Die Zurücksetzung einer affilierten Gemeinschaft zu einem einfachen Priorat ist faktisch die Auflösung dieser Gemeinschaft, auch wenn es ein stufenweiser Prozess ist.

Die Auflösung einer Gemeinschaft, selbst eines Klosters *sui juris*, kann auch ohne diese Zwischenstufen vollzogen werden, wenn es gewichtige Gründe gibt, die diesen Schritt rechtfertigen.

Eine Gemeinschaft *sui juris* kann jederzeit die eigene Auflösung beantragen.

Art. 36

Ein Kloster *sui juris* kann, nachdem der Diözesanbischof befragt worden ist, aufgehoben werden:

a) durch ein Dekret des Kongregationskapitels gemäß den Normen der Konstitutionen der jeweiligen Kongregation, wenn das Kloster *sui juris* einer Kongregation angehört.

b) durch ein Dekret des Generalkapitels oder der Synode des Ordens, gemäß den Konstitutionen desselben Ordens, wenn es sich um ein Kloster *sui juris* handelt, der dem Orden direkt inkorporiert ist.

Ein affiliertes Kloster wird aufgehoben gemäß Art. 34

Art. 37

Die Auflösung eines rechtmäßig errichteten Nonnenklosters *sui juris* ist Angelegenheit des Heiligen Stuhles (cf CIC can 616 par.4), wobei das entsprechende Recht einzuhalten ist.

Art. 38

Die Aufhebung kann vollzogen werden dadurch, dass ein Kloster in ein anderes Kloster als einfaches Priorat integrier wird oder dadurch, dass das betroffene Kloster geschlossen wird und die Mitglieder des aufgelösten Klosters in anderen Klöstern der jeweiligen Kongregation oder des Ordens aufgenommen werden.

Das Aufhebungsdekret legt die Vorgehensweise der Auflösung fest.

Art. 39

Was die Güter eines aufgelösten Klosters anbelangt, müssen die rechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Willens der Gründer oder Wohltäter und der rechtmäßig erworbenen Ansprüche eingehalten werden.

SCHLUSS**Art. 40**

Die Kongregationen unseres Ordens und die Klöster, die außerhalb der Kongregationen dem Orden direkt inkorporiert sind, sind verpflichtet, bei ihren zukünftigen Neugründungen und Auflösungen die Vorschriften dieses Statutes zu befolgen, bis das Generalkapitel des Ordens oder die Ordenssynode gemäß der Norm der Ordenskonstitutionen etwas anderes festlegt.